



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Regelung der organisatorischen Angelegenheiten des Klima-Sachverständigenrats

Vom 22.07.2022 - Az.: UM22 – 4500 - 42/1

1 Aufgaben des Klima-Sachverständigenrats

Der Klima-Sachverständigenrat berät als wissenschaftliches Gremium gemäß § 10 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg die Landesregierung und den Landtag sektorübergreifend zu Klimaschutz und Klimawandel. Die Aufgaben des Klima-Sachverständigenrats liegen dabei unter Zugrundelegung seiner wissenschaftlichen Forschungstätigkeit insbesondere im Rahmen des Monitorings, der Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele und bei der Anpassungsstrategie sowie in der Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen. Damit entspricht der Beratungsauftrag auch einer Tätigkeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung.

Der Klima-Sachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig.

2 Beschlussfassung des Klima-Sachverständigenrats; Sondervotum

- 2.1 Der Klima-Sachverständigenrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 2.2 Sondervoten einzelner oder mehrerer Mitglieder sind zulässig. Sie sind schriftlich niederzulegen und der Äußerung des Klima-Sachverständigenrats beizufügen
- 2.3 Nähere Einzelheiten der Beschlussfassung legt der Klima-Sachverständigenrat in der Geschäftsordnung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg fest.

3 Hinzuziehung von Sachverständigen und Behörden

Der Klima-Sachverständigenrat hat die Möglichkeit, im Rahmen seines Auftrags und der verfügbaren Haushaltsmittel Sachverständige hinzuzuziehen. Dazu gehört auch, dass der Klima-Sachverständigenrat Behörden oder Vertreterinnen und Vertreter von Umweltverbänden oder Organisationen der Wirtschaft anhören und befragen kann.

4 Aufwandsentschädigung

- 4.1 Die Mitglieder des Klima-Sachverständigenrats sind nebenamtlich tätig.
- 4.2 Zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Tätigkeit regelmäßig anfallenden Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Klima-Sachverständigenrats eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, deren Bezug quartalsweise bestimmt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden im laufenden Kalenderjahr wird die Aufwandspauschale für die verbleibenden Quartale anteilig zurückgefordert.
- 4.3 Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt 3.500 Euro; für die Vorsitzende/den Vorsitzenden beträgt die jährliche Aufwandsentschädigung 4.500 Euro.

5 Aufgabe der Mitgliedschaft im Klima-Sachverständigenrat

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Klima-Sachverständigenrat endet durch Ablauf der Berufenungsperiode, sonst ohne Zutun des Mitglieds oder durch Niederlegung des Amtes. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber der Landesregierung, vertreten durch das Umweltministerium.
- 5.2 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit aus, so wird ein neues Mitglied für die verbleibende Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch die Landesregierung berufen. Erklärt ein Mitglied die Niederlegung seines Amtes, so scheidet es erst mit der Aufnahme des Amtes durch ein neu berufenes Mitglied aus. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt sich für das Kalenderjahr der Niederlegung des Amtes entsprechend Nummer 4.2.
- 5.3 Sollte ein Mitglied nicht mehr im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag agieren, insbesondere in Hinblick auf die Unterstützung der Landesregierung bei der Erreichung der Landes Klimaziele durch wissenschaftliche Expertise, so kann das Mitglied abberufen werden.

6 Geschäftsstelle und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 6.1 Beim Umweltministerium wird eine Geschäftsstelle für den Klima-Sachverständigenrat eingerichtet.
- 6.2 Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Mitglieder des Klima-Sachverständigenrats.
- 6.3 Die Geschäftsstelle ist insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen des Klima-Sachverständigenrats und die Koordination der Übermittlung erforderlicher Daten von öffentlichen Stellen des Landes, Gutachten sowie sonstigen Tätigkeiten des Klima-Sachverständigenrats zuständig.
- 6.4 Die Arbeit der einzelnen Mitglieder des Klima-Sachverständigenrats wird vom Umweltministerium nach Maßgabe der im Landeshaushalt verfügbaren Haushaltsmittel durch die Einstellung jeweils einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters unterstützt. Dabei orientieren sich die Mittel im Umfang jeweils grundsätzlich an einer 50-Prozent-Beschäftigungsmöglichkeit für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Entgeltgruppe E 13 TV-L.
- 6.5 Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom jeweiligen Mitglied des Klima-Sachverständigenrats ausgewählt und sollen von den wissenschaftlichen Einrichtungen, an denen die Sachverständigen tätig sind, angestellt werden. Die Geschäftsstelle trifft dazu mit den wissenschaftlichen Einrichtungen Vereinbarungen bezüglich der Übernahme der Personalkosten.

7 Unvereinbarkeit von Ämtern und Verschwiegenheitspflicht

- 7.1 Die Mitglieder des Klima-Sachverständigenrats dürfen keinem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen auch nicht einer Bundes- oder Landesbehörde angehören noch zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen; dies gilt nicht für Lehrende einer Hochschule oder Beschäftigte eines wissenschaftlichen Instituts.
- 7.2 Die Mitglieder des Klima-Sachverständigenrats und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über Beratungen und die vom Klima-Sachverständigenrat oder der Geschäftsstelle als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Klima-Sachverständigenrat zur Verfügung gestellt und als vertraulich bezeichnet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für sachkundige Dritte, wenn diese an Veranstaltungen oder Sitzungen des Klima-Sachverständigenrats teilnehmen oder anderweitig Einblick in die Beratungsunterlagen des Klima-Sachverständigenrat haben.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 30.06.2029 außer Kraft.